



W/112 23

POLIZEI
Hamburg

W/112 2320

W/112 6

W/112 6

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wenzelplatz 1

22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

035/8V/0179818/2020

Datum

16.03.2020

49120-20.03.2020

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Uppenhof 1

Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Uppenhof 1

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

-Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet. Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

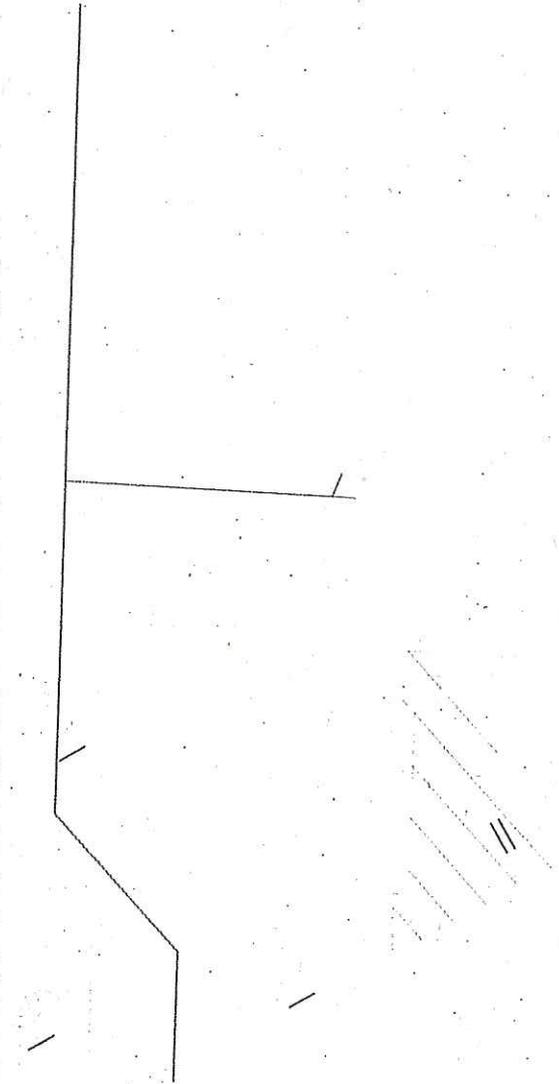
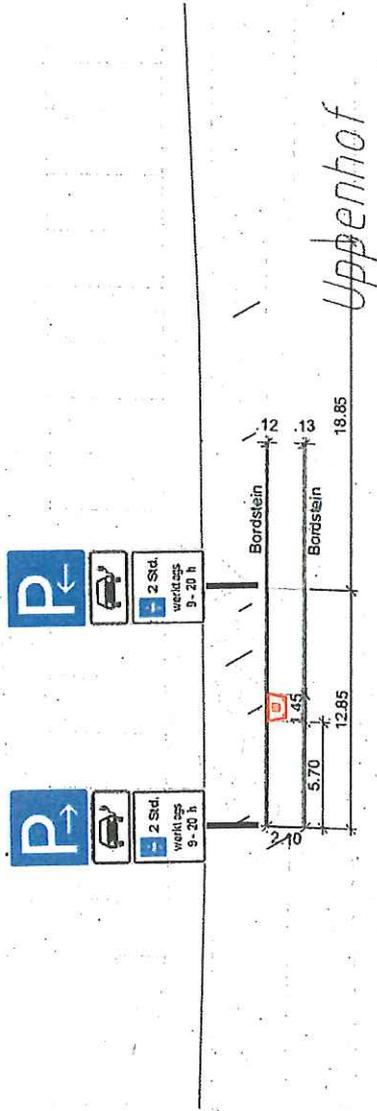
Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

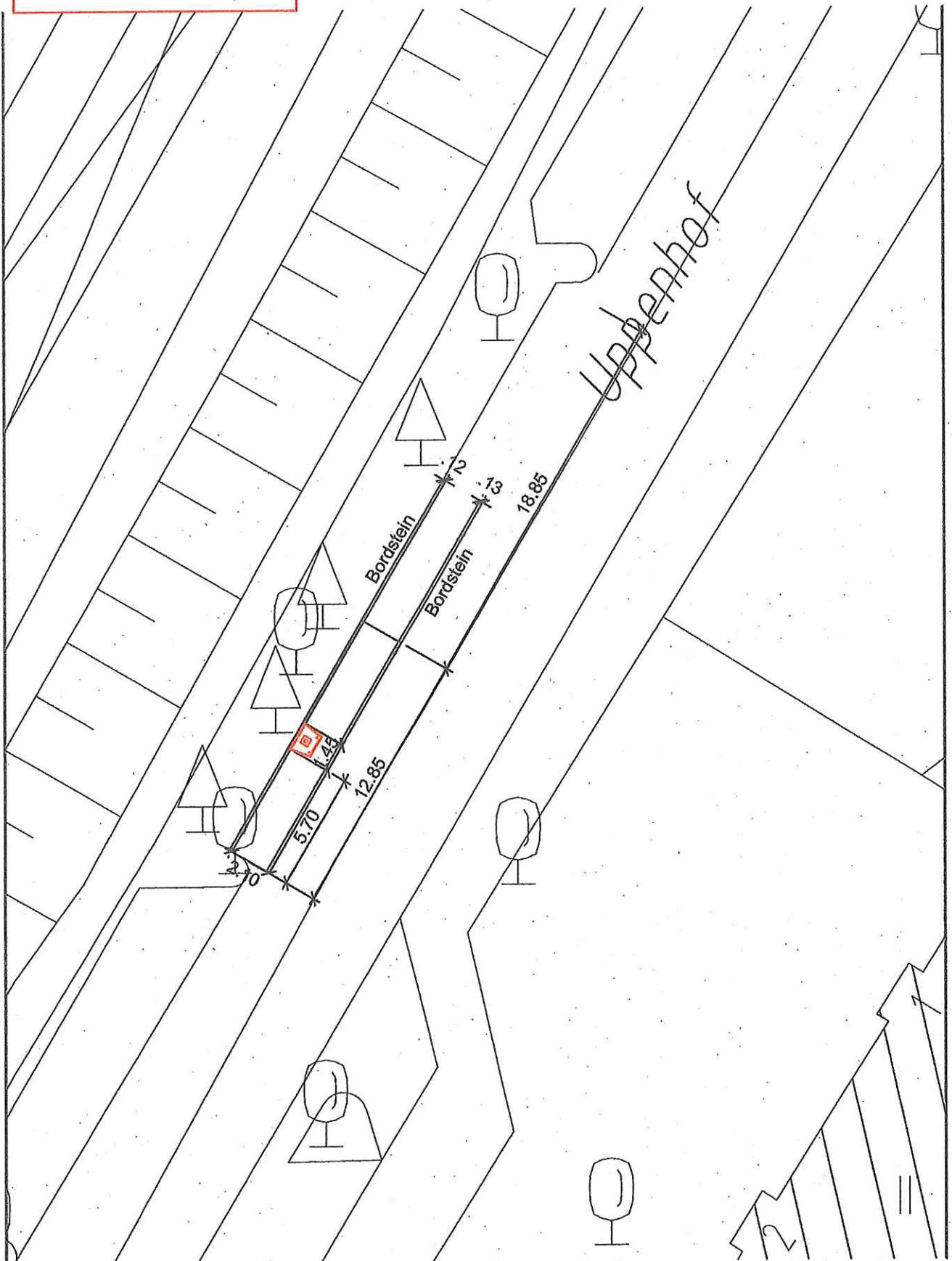
E-Ladesäule ggü. Uppenhof 1



Status			
Bearbeitungs-schritte	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Standortmerkmale eingetragen ✓ Standortfotos hochgeladen ✓ Lageplan hochgeladen ✗ Kostenblatt hochgeladen ✗ Umsetzungsstatus eingetragen 	Umsetzungs-status	Keine Standortentscheidung festgelegt (Nachrücker April)
		Standort-bewertung	<input type="text" value="2,15"/> 2,15 von 3,00 Punkten
Lage Verortung			
PLZ / PK	22359 / 35	Koordinaten	53°38'56.66" N, 10°9'45.07" O
Stadtteil	Volksdorf	Städtebauliche Sensibilität	Hoch
Liegenschaft	öffentlich	Lagekategorie	Lagekategorie 3
Umliegende Nutzungen Entfernungen			
S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD	5,4km / 250m / 140m / 5,8km	Umgebendes Gebiet	WA, WR, GE, MI, MK, Fläche für Gemeinbedarf, Grünfläche, Freizeit
POI bis 200m	Kirche, Ärzte, Gastronomie, Einzelhandel, Bankfiliale, Sportclub, Parkhaus, Apotheke, Polizei	POI bis 500m	Schwimmbad, Geldautomaten, Hotel, Sportplatz, Sportverein, Kirche, Ärzte, Gastronomie, Einzelhandel
Fläche			
Nutzung	Parkplatz	Baulastträger	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
Bewirtschaftung	Freies Parken	Materialität	Pflasterung
Aufstellung	Längsparken	Sichtbarkeit	Gut
Parkdruck	Ja	Anfahrbarkeit	Gut

Geplante Flächennutzung		Position der Ladesäule	Längsseite
Ladeinfrastruktur	AC	Erforderliche Maßnahmen	Nase, zwei Poller
Mögliche Konflikte	/	Herstellungskosten	k.A.
Kampfmittelverdachtsfläche			
Sonstiges			
Bemerkung		Bearbeiter	KK/MZ/DK
Stand (Erhebung)	23.04.2018	Stand (Datenbank)	Erste Eintragung: 12.04.2018 13:23:34 Letzte Aktualisierung: 23.04.2018 15:37:13
Fotos Dateien			
			
			

150 AI-M
60935
63401
0



**Standortbestimmung E-Ladesäulen
Uppenhof 1 neben HsNr. 1**

Zelchnungsnummer	Maßstab	Bearbeitet	Datum
2014275-00-166	1:250	MZ/DK	23.04.2018

